

	<p align="center">Jährliche Unterweisung der Vereinsmitglieder entsprechend DGUV Vorschrift 1 und Weiterbildung der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach §10, §11 AWaffV (Standaufsichten)</p>	<p align="center">Michael Bluhm <i>(1. Schützenmeister, Abnahmeberechtigter für Sachkundeprüfung)</i></p>
	<p>Informationsmaterial 2019</p>	<p>01.04.2019</p>

Inhalt:

1. Absicherung unserer Mitglieder durch die Versicherungen unserer Dachverbände und die VBG
2. Verhalten bei Unfällen, Bränden, Flucht- und Rettungswege
3. Elektrosicherheit
4. Aufgaben der Aufsicht. Sicherheitsbestimmungen und Verhalten auf dem Stand entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, der DSB-Sportordnung Regel 0.2 und der Schießstandordnung des DSB.
5. Aktuelles, Auswertung von Vorkommnissen und Mängeln

1. Absicherung unserer Mitglieder durch die Versicherungen unserer Dachverbände und die VBG

Die grafische Übersicht auf Seite 2 zeigt welchen Dachverbänden und Organisationen unsere Schützengilde angeschlossen ist.

1.1 Die Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband im Landesschützenverband Sachsen-Anhalt

Dies ist die eigentliche Organisationsstruktur unserer Gilde in den übergeordneten Verbänden des von uns gewählten anerkannten Schießsportverbandes nach § 15 WaffG, nämlich des Deutschen Schützenbundes DSB (grüne Pfeile).

Die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung erfolgt hierbei über den Landeschützenverband Sachsen-Anhalt im Rahmen eines speziellen Vertrages mit der Gothaer Versicherung.

Die Haftpflichtversicherung der Gothaer ist eine sehr schützenspezifische Versicherung und weist einige Erweiterungen auf, die herkömmliche Haftpflichtversicherungen nicht leisten können (Preis) oder wollen (erhöhte Haftungsrisiken).

Nachfolgend einige Beispiele:

- versichert sind Haftpflichtansprüche von Vereinsmitgliedern untereinander
- Versicherung der Gäste
- der Verbände und Vereine untereinander
- die Durchführung von Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
- der erlaubte Besitz und Verwendung von Böllern und Modellkanonen
- Umgang, Aufbewahrung und Beförderung von NC-Pulver
- die Haftpflicht der Vorstände, Ausschüsse, Referenten, Trainer auf allen Verbandsebenen
- der direkte Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit und zurück und vieles mehr

1.2 Die Mitgliedschaft über den Kreissportbund im Landessportbund Sachsen-Anhalt

Der Landessportbund Sachsen-Anhalt hat in seiner Satzung festgelegt, dass alle Sportvereine Mitglied in diesem sein und auch dessen Versicherung beitreten müssen. Da es sich auch bei einem Schützenverein neben der Tradition auch um Sportvereine handelt, wurden diese ebenfalls Mitglied in den Kreissportbünden und dem Landessportbund. Dies trifft auch für unsere Gilde zu (blaue Pfeile)

Die ARAG-Sportversicherung für Vereine und Mitglieder umfasst im Wesentlichen:

- Sportunfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Vertrauensschaden-Versicherung
- Rechtsschutzversicherung

Sicher ist man bei der Versicherung über beide Verbände teilweise doppelt versichert. Trotz-

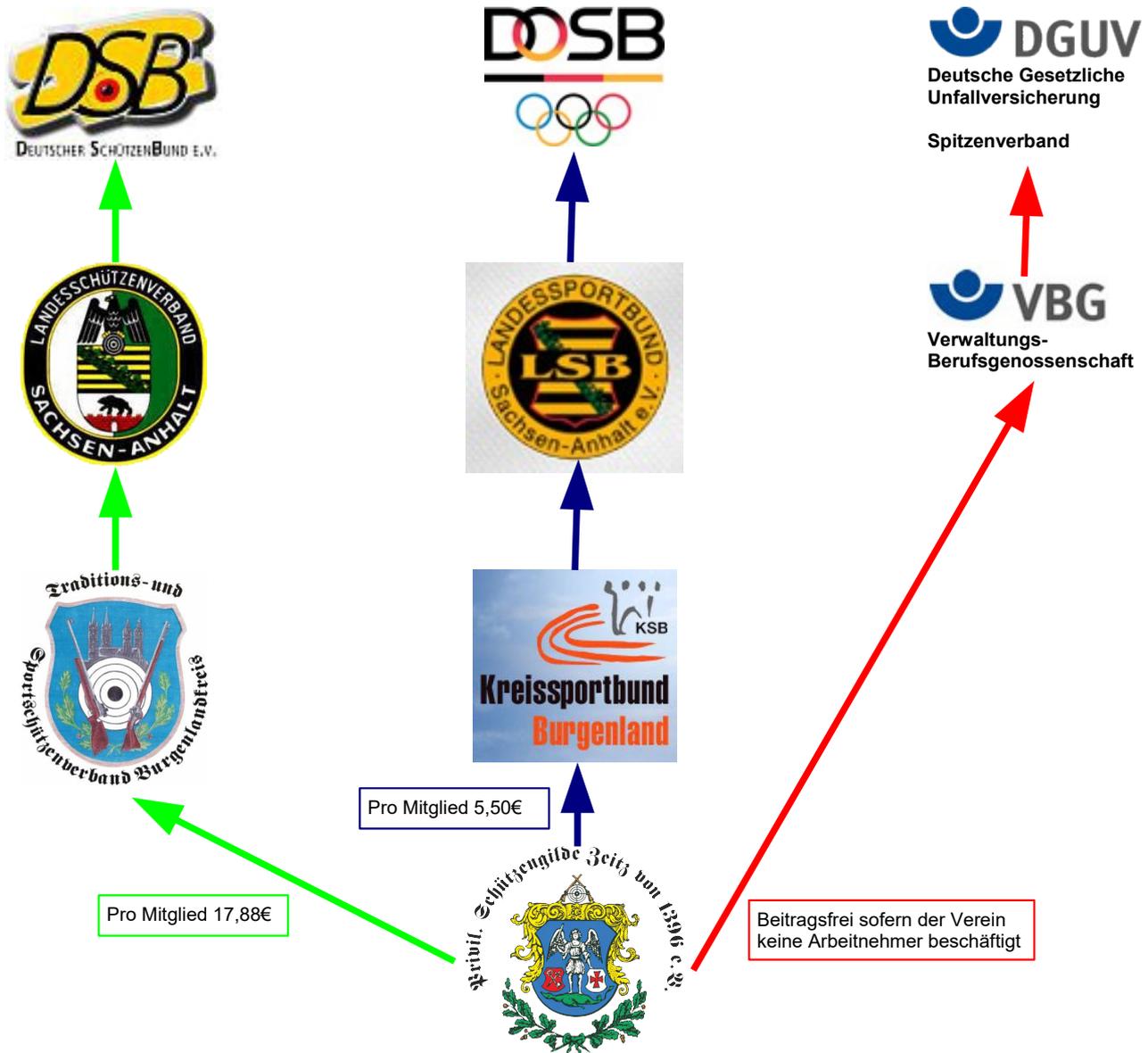


Bild 1: Zugehörigkeit unserer Gilde zu den Dachverbänden und der VBG

dem ist der Versicherungsschutz gerade in diesem Falle besonders umfangreich, so das dies auch einen Vorteil in der umfassenden Absicherung unserer Mitglieder darstellt.

1.3 Die Mitgliedschaft in der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG

Alle Sportvereine und damit auch die Schützen- und Schießsportvereine sind per Gesetzeskraft Mitglied bei der VBG. Versichert sind Unfälle mit Körperschäden, bei bestimmten Personen und im Zusammenhang mit besonderen Tätigkeiten.

Zu den beitragsfrei versicherten Personen zählen insbesondere Trainer/Übungsleiter sowie **Schießstandaufsichtführende**. Darüber hinaus können bestimmte, arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten versichert sein.

Die Mitgliedschaft in der VBG, verpflichtet uns allerdings auch die Rechtsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung zu befolgen.

Die VBG betrachtet den Verein dabei genau so wie alle anderen bei ihr versicherten, also wie ein Unternehmen.

Demzufolge sind nach BGV1 folgende Grundsätze der Prävention einzuhalten:

- Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften näher bestimmt.

- Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und welche Schutzmaßnahmen notwendig sind.
- Die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung ist zu dokumentieren.
- Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen.
- Die Unterweisung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen und sie muss dokumentiert werden.

In einem Verein tritt an die Stelle des Unternehmers der Geschäftsführende Vorstand!

Im Falle eines Unfalles eines Vereinsmitgliedes für den die Unterweisung nicht nachgewiesen werden kann, ist es möglich das der geschäftsführende Vorstand gerichtlich zur Verantwortung gezogen wird. Die Fragen an die Verantwortlichen im Vorstand können dann wie im nachfolgenden Bild2 angenommen ausfallen.

Fragen eines Richters

Die unzureichende Wahrnehmung der Führungsverantwortung kann bei Arbeitsunfällen, die zu Körperverletzungen führen, ein Straftatbestand sein, der entsprechende straf- und zivilrechtliche Folgen haben kann. Vor Gericht wird die betriebliche Arbeitsschutzorganisation vom Verletzten ausgehend aufgerollt. Fragen an den Vorgesetzten:

- Wurde der **Mitarbeiter unterwiesen**?
- Wurde die **Unterweisung verstanden**?
- Wurden die vermittelten **Regeln** auch **gelebt**?
- Gab es eine Gefährdungsbeurteilung?
- Enthielt diese die Gefährdung, auf die der Unfall zurückzuführen ist? Wenn nicht, handelte es sich um eine Gefährdung, die allgemein bekannt sein sollte?
- Haben sich die Arbeitsbedingungen seit der letzten Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung wesentlich geändert? Wenn ja, wurde eine neue Gefährdungsbeurteilung vorgenommen?
- Wurde der Mitarbeiter nach der neuen Gefährdungsbeurteilung **erneut unterwiesen**?
- **Wer war mit der Unterweisung beauftragt**?
- Wer war für die angemessenen Schutzmaßnahmen zu dieser Gefährdung verantwortlich?
- Hat der Verantwortliche seine Aufsichtspflicht erfüllt?
- ...

Organisations-
verschulden?

Bild2: Mögliche Fragen an die Verantwortlichen im Vorstand vor Gericht.

Die Zusammenstellung dieser Tatsachen verdeutlicht noch einmal die Verantwortung der Mitglieder des Vereinsvorstandes. Dementsprechend sollte auch jedes Vereinsmitglied den Vorstand in dieser Hinsicht unterstützen, denn wer will sonst noch Vorstandsarbeit und Verantwortung übernehmen, wenn das nicht auch von allen Vereinsmitgliedern unterstützt wird.

Fazit:

Die jährliche aktenkundige Unterweisung ist Pflicht für jedes Vereinsmitglied! Wer an der Unterweisung, welche zur Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, nicht teilnehmen kann, hat die Pflicht sich selbständig auf der Internetseite der Gilde über den Inhalt der Belehrung zu informieren. Er erhält dann später per Post ein Bestätigungsformular welches unterschrieben an die Vereinsadresse zurück zusenden ist!

2. Verhalten bei Unfällen, Bränden, Flucht- und Rettungswege

Die Folgenden beiden Tafeln geben Anweisung zum Verhalten bei Unfällen

+ Erste Hilfe

DGUV

Allgemeine Verhaltensregeln bei verletzten/erkrankten Personen

Grundsätze

- Ruhe bewahren
- Unfallstelle sichern
- Eigene Sicherheit beachten

Notruf 112

- Wo geschah es?
- Was geschah?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Art von Verletzungen/Erkrankungen?
- Warten auf Rückfragen



Rautek-Rettungsgriff

Weitere Maßnahmen

- Personen aus dem Gefahrenbereich retten (Rautek-Griff)
- Schutz vor Wärmeverlust (Rettungsdecke)
- Betreuung und Zuwendung

+ Erste Hilfe

Auffinden einer Person



nicht vorhanden

um Hilfe rufen

Bewusstsein prüfen
laut ansprechen, anfassen, rütteln



keine normale Atmung

Notruf 112

AED* holen lassen

Atmung prüfen
Atemwege frei machen, Kopf nach hinten neigen, Kinn anheben



30x Herzdruckmassage
pro Minute 100–120x drücken, Hände in Brustmitte, Drucktiefe 5–6 cm



vorhanden

Notruf 112

Situationsgerecht helfen
Person weiter betreuen

*Sofern AED (Automatisierter Externer Defibrillator) verfügbar, dann den Anweisungen des Gerätes folgen.



normale Atmung

Stabile Seitenlage
Bewusstsein und Atmung überwachen



im Wechsel mit

2x beatmen
1 Sek. Luft in Mund oder Nase einblasen

Nachfolgende Tafel gibt Anweisungen zum Verhalten im Falle eines Brandes:

Alarmplan

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

■ Brand melden ☎ 112



Brandschutzhelfer: ☎ _____

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/verletzt?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!

■ In Sicherheit bringen **Gefährdete Personen mitnehmen**
Hilfsbedürftigen Personen helfen



Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Keine Aufzüge benutzen

Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten

■ Löschversuch unternehmen **Feuerlöscher benutzen**



Feuerlöscher befinden sich:

- 50m-Bahn: Stand, Aufenthaltsraum
- 25m-Bahn: Stand
- 100m-Bahn: Stand

Ihre zuständige Bezirksverwaltung: _____





VBG
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Artikelnummern: 36-08-3854-3
Druck 2019-11/Auflage 2.000

Flucht- und Rettungswege dürfen keinesfalls verstellt werden.
Der Stellplatz im Falle eines Ereignisses befindet sich im Platzbereich neben dem Eingangstor.
Anlass zur Kritik gibt immer wieder das Zustellen der Zufahrt an der Anmeldung vorbei zum 100m Stand. Diese Rettungsgasse muss unbedingt freigehalten werden!

3. Elektrosicherheit

- Die benutzten elektrischen Geräte müssen die CE - Kennzeichnung tragen.
- Eine Betriebsanleitung muss in deutscher Sprache vorhanden sein.
- Benutzung der Geräte nur nach Kenntnis der Betriebsanleitung und / oder nach persönlicher Einweisung.

- Nur geprüfte Elektrogeräte mit Plakette verwenden! (auch private)
- Die Zuleitungen der Geräte müssen so verlegt werden, dass sie nicht im Weg liegen und damit zur Stolperfalle werden.
- Mehrfachsteckdosen und Verlängerungskabel nicht hintereinander schalten!
- Führen Sie vor der Nutzung eine Sichtkontrolle durch (Kabel, Steckverbindung).
- Elektrogeräte mit beschädigter Kabel-Isolierung außer Betrieb nehmen!



- Ist ein elektrisches Gerät defekt, benutzen Sie es nicht mehr.
- Defekte elektrische Leitungen, Steckdosen, Schalter oder Geräte dürfen nur von Elektrofachkräften verändert oder repariert werden.
- Nur Wasserkocher und Kaffeeautomaten mit Abschaltautomatik einsetzen (häufige Brandquelle).
- Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen mindestens alle vier Jahre geprüft werden.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte müssen mindestens alle zwei Jahre geprüft werden.

4. Aufgaben der Aufsicht. Sicherheitsbestimmungen und Verhalten auf dem Stand entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, der DSB-Sportordnung Regel 0.2 und der Schießstandordnung des DSB.

4.1. Vor dem Schießen

- Die jeweiligen Aufsichten und der Kassierer haben ihre Namen auf der Tafel im Vorraum des 50m Standes einzutragen
- Die Aufsichten und der Kassierer haben in der Standaufsichtsanwesenheitsliste zu unterschreiben.
- Die Standaufsichten für den jeweiligen Stand (25m, 50m, 100m,) müssen gut leserlich in der Schießkladde im dafür vorgesehenen Feld des Aufklebers eingetragen werden.
- Die Aufsichten müssen durch Anstecken der entsprechenden Ausweiskarten deutlich gekennzeichnet sein.
- Die jeweiligen Stände sind auf eventuelle Schäden zu kontrollieren. Entsprechend festgestellte Mängel sind im Standbenutzungsbuch einzutragen. Eventuell ist die betreffende Bahn für den Schießbetrieb zu sperren.
- Es ist darauf zu achten, dass sich die Schützen in die Standbenutzungsbücher eintragen.
- Es sind nur Waffen und Munition mit auf den jeweiligen Stand zu bringen, welche laut behördlicher Erlaubnis für diesen Stand zugelassen sind.
- Die Schützen müssen die waffenrechtlichen Altersefordernisse erfüllen. *(Bei minderjährigen Schützen sind die Bestimmungen über die Obhut zu beachten. Die schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten muss vorliegen, oder der Personensorgeberechtigte muss anwesend sein.*
- Die Schützen sollen entsprechenden Gehörschutz tragen (Empfehlung). Beim Schießen mit Vorderladerwaffen ist das Tragen von Schutzbrillen zwingend erforderlich.

4.2. Während dem Schießen

- **Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat. (§11 AWaffV)**
- **Die verantwortliche Aufsichtsperson hat das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen.**(§11 Abs.1 AWaffV)
Ständiges Beaufsichtigen bedeutet, dass sich die Aufsicht permanent in den Schützenständen, also direkt bei den Schützen aufhält und vor allem den Raum nicht verlässt. Sie hat dafür zu sorgen, dass in der Schießstätte Anwesende durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.
- Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluß stehenden Personen ist das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
(Alkohol, Rauchen und offenes Feuer ist am Schießstand grundsätzlich verboten.)
- Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.
(SpO 0.2)
- Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören, oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
(Schießstandordnung DSB) / (§ 34 (9) u. (10) AWaffV)
- **Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.**(Schießstandordnung DSB)
- Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
(Schießstandordnung DSB)
- Einschreiten bei unvorsichtigem Hantieren mit geladenen und auch ungeladenen Waffen.
* Das Laden wie das Entladen, sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet.
(Schießstandordnung DSB)
- Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters / Aufsicht und mit entladener Waffe erlaubt.
(SpO 0.2.)
- Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschosfang gerichteter Mündung.
(SpO 0.2.)
- Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn:
 - sich kein Geschoss oder keine Patrone in der Waffe befindet,
 - sich kein Magazin in der Waffe befindet,
 - bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,
 - bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,
 - bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist.
(SpO 0.2.)
* Bei geladenen Waffen ist grundsätzlich der Handkontakt erforderlich. Bei Luftdruck- / Pressluftwaffen gilt diese bereits als geladen wenn sich die „Treibladung“ in der „Abschussskammer“ befindet. (Auch wenn das Geschoss nicht dazugeladen wurde !)
- Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen muss die verantwortliche Aufsichtsperson durch den Schützen verständigt werden.(Auf sich aufmerksam machen, durch Heben des freien Armes.)
(SpO 0.2.)
* Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird. Dies kann auch durch Abschießen der Waffen auf Anordnung auf den Geschosfang geschehen.
(SpO 0.2.)
- Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind.

(SpO 0.2.)

* *Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.*

- Bei Störungen, z.B. der Scheibenzuganlagen dürfen die Schießbahnen erst betreten werden, wenn das Schießen auf allen Bahnen vorher eingestellt worden ist und alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind.
- Kampfmäßiges Schießen, sowie unzulässige Schießübungen sind zu untersagen. (Zugelassene Anschlagsarten nach Sportordnung und Standzulassung beachten.) (§ 15 / § 27 WaffG u. § 7 u. 9 AWaffV) (Siehe auch Punkt 7.3)

- **Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.** (§11 Abs.3 AWaffV)

4.3. Nach dem Schießen

- Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren.
- Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern und die Standaufsicht muss überprüfen, dass der Verschluss offen ist und sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass sie von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden. (Trifft für Wettkämpfe zu, SpO 0.2)
- Ist die Trainingszeit um, sind alle Scheibenzuganlagen auszuschalten und abschließend auf entsprechende Beschädigungen zu kontrollieren. Sind Schäden entstanden, so sind diese im Standbenutzungsbuch zu dokumentieren.
- Restliche Hülsen sind zusammenzukehren und in die entsprechenden Behälter zu verbringen.
- **Es ist besonders sorgfältig zu kontrollieren ob eventuell scharfe Munition heruntergefallen ist! Dazu ist auch der Bereich außerhalb des Schützenstandes (von außen vor der Brüstung) intensiv zu kontrollieren!** Auch nicht vergessen in eventuell vorhandene Ritzen in der Brüstungsverkleidung zu schauen. (Besonders intensiv den 25m Stand kontrollieren!)

5. Aktuelles, Auswertung von Vorkommnissen und Mängeln

So etwas sollte nicht passieren:



Einschussloch nahezu senkrecht über dem Schützenstand Pistolenbahn 6 !
(März 2019)

Noch etwas weiter den Kopf nach vorn (so nach dem Motto *mal langsam einen kommen lassen*) und Er/Sie hätte sich die Rübe weggeschossen!

Oder noch viel schlimmer: Die Waffe 90° zur Schussrichtung gehalten und der Schütze auf der benachbarten Bahn wäre tot!

Deshalb:

- **Jede Waffe ist zunächst grundsätzlich als geladen zu betrachten!**
- **Die Mündung der Waffe ist auf dem Stand immer in Richtung Geschossfang zu halten! Und zwar vom Auspacken aus dem Behältnis bis zum wieder Verstauen!**

Wird gegen diese grundlegende Sicherheitsregel verstoßen, so hat die Standaufsicht umgehend den betreffenden Schützen/in vom Stand zu verweisen (ruhig und sachlich). Das Training ist damit für Sie/Ihn an diesem Tage beendet!